

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



Das Wochenblatt für Wilsdruff erscheint wöchentlich dreimal und zwar Montags, Mittwochs und Freitags abends 6 Uhr für den folgenden Tag. — Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei (einschl. Porto) monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 1,60 M., im Vorausbezugspreis monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 1,50 M., bei Selbstabholung von anderen Orten monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 1,65 M., durch andere Kaufmannschaftszustellungen monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 1,65 M. — Im Falle höherer Gewinne, Niedrig oder sonstiger ungewöhnlicher Schwankungen der Zeitung, des Eintrags oder der Verlagsverhältnisse hat der Verleger keinen Anspruch auf Erhöhung oder Verringerung der Zeitung oder auf Nachzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Verleger in den abgenommenen Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränkter Auflage oder nicht erscheint. — Einzelnen Kaufpreis der Nummer 10 Pfg. — Anzeigen- und Inseraten-Preise sind anderwärts. — Druckpreis der Druckerei Dr. K. — Telegramm-Adresse: Wilsdruff.

Inseratspreis 15 Pfg. für die 6-gelochte Kopierpresse oder deren Raum, von welchem halb des Anzeigenpreises 20 Pfg. Anzeigen 40 Pfg. Zeitungsblätter und nichtzeitliche Zeitungen mit 50 Prozent Zuschlag. Bei Wiederholung und Jahressubskriptionen nach Tarif. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden), die Spalten 45 Pfg. kosten, 60 Pfg. Nachmittags- und Offiziersblätter 20 Pfg. 30 Pfg. Einmalige Anzeigen- und Inseratspreise jedes Anzeigenrechts aus. — Anzeigenannahme an den Zugsabenden bis 11 Uhr vormittags, an den übrigen Werktagen bis abends 6 Uhr. — Belegblätter des Tages 6 M., für die Postanstalt Zuschlag. — Für das Erhalten der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. — Jeder Anspruch auf Nachzahlung, wenn der Betrag durch Abzug eingezogen worden mag oder der Zeitungspreis in Zweifel gerät. — Wenn nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Besondere der Redaktion, falls nicht der Empfänger innerhalb 8 Tagen, vom Anzeigentage an, Widerspruch dagegen vortut.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Weizen, für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königliche Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff
 Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohsen, Miltitz-Roßhagen, Mohorn, Munzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roßhagen, Rothschönberg mit Verne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelighaus, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Sprechthausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Weistropp, Wildberg, Zöllner.

Druck und Verlag von Arthur Schunk, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 129.

Donnerstag, den 9. November 1916.

75. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Ausführungsverordnung

zu der nachstehend abgedruckten Bundesratsverordnung über Käse in der Fassung vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1179).

Die Anordnung abweichender Höchstpreise nach § 3 der Bundesratsverordnung bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Für den Verkauf durch den Zwischengroßhandel werden folgende Zuschläge zum Großhandelspreise festgesetzt:

- bei den in § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Bundesratsverordnung genannten Hartkäsearten
 - beim Verkaufe von ganzen Käben höchstens 4 M. für 50 kg.
 - beim Verkaufe im Verschnitt höchstens 14 M. für 50 kg.
- bei den in § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 der Bundesratsverordnung genannten Hartkäsearten
 - beim Verkaufe von ganzen Käben höchstens 4 M. für 50 kg.
 - beim Verkaufe im Verschnitt höchstens 10 M. für 50 kg.
- bei den in § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Bundesratsverordnung genannten Weichkäsearten
 - beim Verkaufe in ganzen Kästen höchstens 4 M. für 50 kg.
 - beim Verkaufe in angebrochenen Kästen höchstens 8 M. für 50 kg.
- bei den in § 1 Absatz 1 Nr. 4 bis 6 der Bundesratsverordnung genannten Weichkäsearten
 - beim Verkaufe in ganzen Kästen höchstens 4 M. für 50 kg.
 - beim Verkaufe in angebrochenen Kästen höchstens 7 M. für 50 kg.
- bei den in § 1 Absatz 1 Nr. 3 und 4 der Bundesratsverordnung genannten Quarkkäsearten höchstens 5 M. für 50 kg.

Die Vorschriften des § 1 Absatz 4 der Bundesratsverordnung finden auf den Zwischengroßhandel entsprechende Anwendung.

Den Amtshauptmannschaften und Stadträten der Städte mit revidierter Städteordnung bleibt es freigestellt, für den örtlichen Kleinverkauf Käsepreise nach der Stückzahl innerhalb der durch die Gewichtshöchstpreise gegebenen Grenzen festzusetzen. Auch wo keine solche Festsetzung erfolgt, ist die Einhaltung der festgesetzten Gewichtshöchstpreise beim Stückverkauf im Kleinhandel streng zu überwachen.

Dresden, am 2. November 1916. 373a II. B. V. Ministerium des Innern.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Käse. Vom 20. Oktober 1916.

Auf Grund des Artikels III der Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 51), vom 20. Oktober 1916 wird die neue Fassung der Verordnung über Käse nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, am 20. Oktober 1916. Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Verordnung über Käse.

Vom 20. Oktober 1916.

§ 1. Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Hartkäse	Herstellerpreis	Großhandelspreis	Kleinkaufspreis
	für 50 kg in Markt	für 50 kg in Markt	für 0,5 kg in Markt
1. Rundkäse nach Schweizer Art (Emmenthaler) mit einem Fettgehalte von weniger als 30 vom Hundert, aber von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,50
2. Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarckkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,50
3. Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarckkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	70	80	1,00
II. Weichkäse			
1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuchâtel, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1,50
2. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, in			

Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse).	Herstellerpreis	Großhandelspreis	Kleinkaufspreis
	für 50 kg in Markt	für 50 kg in Markt	für 0,5 kg in Markt
3. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuchâtel, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	85	95	1,20
4. Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse	80	90	1,10
5. Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	60	70	0,85
6. Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	70	80	0,95
7. Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	55	65	0,80
8. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	65	75	0,90
9. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	50	60	0,75

III. Quark und Quarkkäse

1. Gepresster Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalte von höchstens 68,5 vom Hundert	50	—	—
2. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 vom Hundert	48	—	0,60
3. Frischer, leicht angereicherter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	65	75	0,90
4. Gereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weichen Kerne von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche	80	90	1,05

Herstellerpreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller, Großhandelspreis der Preis, der beim Verkaufe durch den Handel nicht überschritten werden darf, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 3. Verkauf der Hersteller ohne Vermittlung des Großhandels, so kann er zum Großhandelspreise verkaufen.

Kleinkaufspreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller oder Händler an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als fünf Kilogramm nicht überschritten werden darf. Beim Verkaufe von Bruchteilen eines Pfundes darf nur der diesem Bruchteil entsprechende Preis berechnet werden. Bruchteile von Pfennigen dürfen nur auf den nächstfolgenden Pfennig erhöht werden.

Der Herstellerpreis und der Großhandelspreis schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung daselbst ein. Wird der Kaufpreis länger als dreißig Tage gestundet, so dürfen ihm bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 2. Der Reichskanzler kann zur Berücksichtigung veränderter Gestehungskosten die Höchstpreise nach Anhörung von Sachverständigen abändern.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftskreisen Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich. Sie können innerhalb der für die einzelnen Käsearten festgesetzten Höchstpreise besondere Höchstpreise für einzelne Käsearten festsetzen. Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des Käufers und Verkäufers sind die für den Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort des Verkäufers geltenden Preise maßgebend.

§ 4. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Handel Zuschläge zum Großhandelspreise festsetzen. Der Kleinkaufspreis (§ 1) bleibt hiervon unberührt.

§ 5. Die Herstellung von anderem Käse als dem, für den im § 1 Höchstpreise festgesetzt sind, ist verboten. Dies gilt nicht für Kräuterkäse und für Käse nach Roquefort-Art sowie für Schafkäse aller Art.

Die Landeszentralbehörden können weitere Einschränkungen der Erzeugung hinsichtlich der Käsearten und der Herstellungsmengen der einzelnen Käsearten treffen.

§ 5a.
Der gewerbsmäßige Post- und Frachtfersand von Käse durch den Hersteller oder eine von ihm beauftragte Person an den Verbraucher ist verboten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

§ 6.
Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung auf Käse, der im Auslande hergestellt ist.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über den Verkehr mit diesem Käse treffen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Käse im Kleinhandel treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 7.
Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Käse hergestellt, gelagert oder verkauft wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zu Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und Leiter von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren der Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 8.
Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9.
Die Unternehmer von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen auszuhängen.

§ 10.
Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 11.
Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 12.
Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 Abs. 1, § 5a, § 7 Abs. 2 oder den nach § 5 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 9 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

Im Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 13.
Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 14.
Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

Die Verordnung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) findet auf Verträge über Lieferung von Käse entsprechende Anwendung; die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dem Verkäufer von Milch und Butter zustehende Befugnis, das Schiedsgericht anzurufen, steht auch dem Verkäufer von Käse zu.

§ 15.
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Die Kartoffelversorgung der Bevölkerung betr.

Die Kartoffelernte ist so schlecht ausgefallen, daß größte Sparsamkeit geboten ist. Aus diesem Grunde müssen die zur Ernährung der Bevölkerung getroffenen Bestimmungen unter allen Umständen durchgeführt werden.

Wie bekannt, haben jeder **Selbstversorger** und die bei ihm in **Kost befindlichen Angehörigen der Wirtschaft** Anspruch auf 1 1/2 Pfund auf den Kopf und den Tag; das gilt nunmehr auch für die **Kriegsgefangenen**.

Auch die **Auszügler** und **Deputatberechtigten** haben sich den allgemeinen Verbrauchsätzen zu fügen. Haben sie vertragsmäßig Anspruch auf eine größere Menge

Depesche an Kaiser Wilhelm und Kaiser Franz Josef beschlossen wurde. Die Depesche unterzeichneten im Namen der vielen Tausende, die sich zusammenschlossen hatten eine Anzahl hervorragender Führer im öffentlichen und politischen Leben. Das Schriftstück hebt das Gefühl der Dankbarkeit in jedem Polenherzen hervor gegen diejenigen, die das Land mit ihrem Blut befreit haben und es zur Erneuerung eines selbständigen Lebens berufen, und fährt dann fort:

Das heutige Abkommen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn in der polnischen Frage verleiht uns ein selbständiges staatliches Dasein, das höchste Gut, das ein Volk besitzt, ein Gut, das wir zu schätzen wissen, da wir die

Bitterkeit der Knechtschaft gekostet haben, und zu dessen Verteidigung wir bereit sind, wenn uns die Möglichkeit gegeben wird, gegen unseren Erbfeind, den Moskowiter, mit aller Anstrengung unserer Kraft in den Kampf zu ziehen. Zum Schluß versichert das Schreiben, das polnische Volk werde seinen Bundesgenossen die Treue halten. Eine Vertretung der polnischen Landgemeinden gab dem Generalgouverneur v. Beseler die Erklärung ab, Gott möge die Monarchen Österreich-Ungarns und Deutschlands dafür segnen, daß sie ihnen das polnische Reich zurückgegeben haben. Die polnischen Bauern würden dankbar nie vergessen, und überall vom polnischen Boden und aus den Orten des Auslandes, wo Polen leben, kommen ähnliche Segnisse für das Sochgefühl, mit dem die pol-

Kartoffeln, so können sie nur Vergütung für den Mehrbetrag in Geld verlangen. Für die übrige Bevölkerung beträgt der Tageskopfsatz höchstens 1 Pfund. Schwerarbeitern kann auf Antrag bei der Gemeinde eine tägliche Kartoffelmenge von 1 1/2 Pfund bewilligt werden.

Soweit die Kartoffeln zur Ernährung nicht reichen, wird dringend empfohlen, Möhren, die in diesem Jahre reichlich im Bezirke vorhanden sind, mit zur Ernährung sicher zu stellen.

Kartoffeln, Kartoffelsäcke und andere Erzeugnisse der Kartoffelzucht dürfen, soweit sie zur menschlichen Nahrung geeignet sind, nicht verfüttert werden, ebenso ist es verboten, Kartoffeln einzufüttern, Trockenkartoffelerzeugnisse zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

Zur Verfütterung dürfen nur verdorbene Kartoffeln und solche unter 2 cm Größe verwendet werden.

Jeder Handel mit Kartoffeln und die Ausfuhr solcher aus dem Bereiche des Kommunalverbandes ohne Genehmigung der Amtshauptmannschaft ist nach wie vor verboten.

Das vom Landeslandrat für das Königreich Sachsen beschlossene und anerkannte Kartoffelsaatgut ist zwecks Verwendung als solches innerhalb des Bezirkes beflaggsnah.

Als Saatkartoffeln gelten nur handverlesene, sortenreine, gesunde und ausgekeimte Kartoffeln von mindestens 4 cm und höchstens 7,8 cm mittlerem Durchmesser, nicht dagegen solche, die für den Zweck der Aussaat nicht besonders bearbeitet worden sind noch weniger durchschnitene Knollen.

Für Saatwecke werden jedem Kartoffelerzeuger, soweit sich seine Ernte dazu eignet, 40 Zentner Kartoffeln für das Hektar Kartoffelanbaufläche belassen. Solche Erzeuger haben aber keinen Anspruch auf Saatgutlieferung durch die Amtshauptmannschaft. Besonders kräftige und gesunde Kartoffeln, die eine gute Ernte versprechen, sollen nicht als Speisekartoffeln an den Kommunalverband abgeliefert, sondern zunächst durch die Gemeindebehörde gegen Speiseware eingetauscht und im Orte als Saatgut verteilt werden. Der Handel mit Saatkartoffeln ist nach der Verordnung des Reichskanzlers vom 14. Oktober 1916 §. 3. verboten.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Meißen, am 5. November 1916.

Nr. 1041 a II K. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Gerste. Verarbeitet eine Mühle lohnweise für Landwirte Gerste aus den nicht ablieferungspflichtigen 4/10 der Gersternte oder den gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 der Gerstenverordnung freigelassenen Mengen bis zu 10 dz auf Grund von Mahlkarten zu Gröhe, Graupen oder Gerstenmehl (§ 6 Absatz 1 Satz 2 der Gerstenverordnung), so ist es unzulässig, daß die Mühle von der gelieferten Gerste oder dem hergestellten Erzeugnis etwas in irgend einer Form (als Mehl, Matt oder dergl.) zurückbehält. Die Ueberlassung von Gerste an den Müller ist keine Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe. Die Ueberlassung an und der Erwerb durch den Müller sind nach § 10 Ziffer 2 der Gerstenverordnung strafbar.

Meißen, am 4. November 1916.

Kommunalverband Meißen Stadt und Land.

Donnerstag, den 9. November 1916, abends 7 Uhr
Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten.

Die Tagesordnung hängt im Rathause aus.

Wilsdruff, am 7. November 1916. Der Stadtverordnetenvorsteher.

Teigwaren, Gerstenmehl, Hirse, Maisgrießmehl.

Es werden in Wilsdruff vom 9. November 1916 vormittags 9 Uhr bis mit 16. November 1916 vormittags 9 Uhr gegen Abgabe der Bezugsmarkte für Teigwaren Nr. 6 je 270 Gramm Teigwaren oder Gerstenmehl oder Hirse oder Maisgrießmehl verkauft. Nach Ablauf der Frist erfolgt der Verkauf ohne Marken unter Einhaltung der Höchstpreise.

Die Höchstpreise für je 270 Gramm der genannten Waren sind folgende:

- Eiernudeln 46 Pfg.
- Bandnudeln 28 Pfg.
- Hirse 24 Pfg.
- Gerstenmehl (bei den Kaufleuten Herren Berger, Kleisch und Diehsch) 28 Pfg.
- Gerstenmehl (bei den übrigen Kaufleuten) 21 Pfg.
- Maisgrießmehl 21 Pfg.

Die Preise für Gerstenmehl bei den drei erst genannten Kaufleuten sind höher, weil ihr Einkaufspreis entsprechend höher ist.

Es gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Art der genannten Waren.

Der auf Kaufnachlass entfallende Teil ist bei Herrn Händler Bormann in Kaufnach nach der von der dortigen Gemeindebehörde zu bestimmenden Weise zu entnehmen. Die Marken sind bis zum 18. November 1916 spätestens gebündelt zu je 100 Stück mit Namen und Zahl versehen an mich abzuliefern.

Wilsdruff, am 7. November 1916.

Der Vorsteher des Lebensmittelbezirks Wilsdruff.

Hughes Präsident der Vereinigten Staaten.

Mäßige Geschäftstätigkeit an der Somme. — Verlust des Dorfes Presseire. — Lebhaftige Artilleriekämpfe im Maasgebiet. — Erfolgreiche feindliche Angriffe im Cernabogen. — Was die Neutralen über das wiedererstandene Polen sagen.

Das wiedererstandene Polen.

Nabel und freudige Begeisterung bei den Polen selbst, Anerkennung und achtungsvolle Befriedigung im neutralen Ausland, grimmige Mut und vergebliche Versuche, dieses Gefühl hinter höhnisch sein sollenden Redensarten zu verbergen bei den Gegnern der Mittelmächte — das ist das Bild, das die Befreiung Polens aus der russischen Zwangsherrschaft auf der internationalen Bühne hervorgerufen hat.

Die Zufriedenheit in Polen.

Es lebe Kaiser Wilhelm! Unendliche Male wieder sollte eine große politische Versammlung in der Villa Reale zu Warschau diesen Ruf, als eine gleichlautende

Depesche an Kaiser Wilhelm und Kaiser Franz Josef beschlossen wurde. Die Depesche unterzeichneten im Namen der vielen Tausende, die sich zusammenschlossen hatten eine Anzahl hervorragender Führer im öffentlichen und politischen Leben. Das Schriftstück hebt das Gefühl der Dankbarkeit in jedem Polenherzen hervor gegen diejenigen, die das Land mit ihrem Blut befreit haben und es zur Erneuerung eines selbständigen Lebens berufen, und fährt dann fort:

Das heutige Abkommen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn in der polnischen Frage verleiht uns ein selbständiges staatliches Dasein, das höchste Gut, das ein Volk besitzt, ein Gut, das wir zu schätzen wissen, da wir die

Bitterkeit der Knechtschaft gekostet haben, und zu dessen Verteidigung wir bereit sind, wenn uns die Möglichkeit gegeben wird, gegen unseren Erbfeind, den Moskowiter, mit aller Anstrengung unserer Kraft in den Kampf zu ziehen. Zum Schluß versichert das Schreiben, das polnische Volk werde seinen Bundesgenossen die Treue halten. Eine Vertretung der polnischen Landgemeinden gab dem Generalgouverneur v. Beseler die Erklärung ab, Gott möge die Monarchen Österreich-Ungarns und Deutschlands dafür segnen, daß sie ihnen das polnische Reich zurückgegeben haben. Die polnischen Bauern würden dankbar nie vergessen, und überall vom polnischen Boden und aus den Orten des Auslandes, wo Polen leben, kommen ähnliche Segnisse für das Sochgefühl, mit dem die pol-



Osram die bewährte Drahtlampe

Achten Sie immer auf die Inschrift „Osram“ — Überall erhältlich. Auer-Gesellschaft, Berlin O. 17.

Großes Hauptquartier, 8. November. (W. T. B. Amtlich) Eingegangen nachmittags 1/4 Uhr.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Nördlich der Somme ging tagsüber die Gefechtsstätigkeit über mäßige Grenzen nicht hinaus. Nächtliche englische Angriffe zwischen Le Sars und Quebecourt scheiterten in unserm Feuer.

Südlich der Somme griffen die Franzosen beiderseits von Ablaincourt an. Unsere, im Südteil von Ablaincourt vorgeschobenen Abteilungen wurden zurückgedrängt. Das Dorf Preffere ging verloren. Auf dem Nordflügel des Angriffs wurde der Feind zurückgeworfen.

Heeresgruppe Kronprinz.

Lebhafte Artilleriekämpfe im Maasgebiet.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Nichts Neues.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Der Loelges-Abchnitt war auch gestern der Schauplatz lebhafter Kämpfe. Der Gegner errang weitere kleine Vorteile.

Vorwärts des Bobja-Passes sind den Rumänen in den letzten Tagen gewonnene Teile unserer Höhenstellung wieder entzogen. Im Tatar Pass sind feindliche Angriffe abgeschlagen.

Der Erfolg in der Gegend von Spini konnte weiter ausgenützt werden. Die Gefangenzahl erhöhte sich.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Mazedonische Front:

Feindliche Angriffe im Gernabogen blieben erfolglos. Regte Artillerietätigkeit an der Velefica- und Strumafont. Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

umme Verosterung die Wiederherstellung der Selbständigkeit ihres Heimatlandes begrüßt.

Was die Neutralen sagen.

Besonders warmherzig sind die Stimmen, die aus der Schweiz herüberklingen. Drei, glücklich und froh, sagt der 'Verner Bund', wahrhaftig drei Worte, in denen ein lautes Läuten von Friedensglocken mitschwingt. 'Verner Tageblatt' behauptet: Außerhalb der Grenze wird es niemand geben, der über die Lösung nicht froh ist. Alle Polen stehen heute in einem Lager. Ein freies Königreich, ein freies Volk! Das ist die ungedante Frucht, die ihnen der mörderische Krieg gebracht hat. Der Tag der Wiederaufrichtung Polens wird ein Segenstag für Europa bleiben. Er ist der erste Schritt in einer langen Nacht. In Holland schreibt der 'Nieuwe Rotterdamse Courant': das Manifest der beiden Kaiser sei von großer Bedeutung für die Zukunft Europas und für die Weltgeschichte. Möge Polen sich aus einem Buffer zu einem wahrhaft unabhängigen, blühenden Staat entwickeln. — De. 'Maasbode' sagt: Die neue Sonne ist in Rebel und Rästel geblüht, emporgestiegen, die ihr wohlthätiges Licht verbreitern und die verhindern, daß es sich ausbreite; aber der neue Tag für Polen hat begonnen. Sympathische Zustimmung kommt auch aus Skandinavien. 'Stockholms Dagbladet' gibt der Meinung Ausdruck, diese Zeit zugunsten einer der kleineren Nationen Europas, die so lange ihres nationalen Lebens beraubt war, bedeute unendlich mehr als schöne Worte, die die Staatsmänner des Viererbandes in bezug auf ihren Kampf für die Rechte der Nationalitäten so freigebig ausgesprochen haben. 'Svenska Dagbladet' erklärt: Recht mag der Viererband sagen, was er will; wie sich auch das Baskenland wendet, hat man doch allen Grund anzunehmen, daß der Staat Polen in Zukunft Wirklichkeit wird. 'Aftonbladet' bezeichnet das Manifest als die größte und wertvollste Gabe für Polen. Aber auch für andere von Rußland unterdrückte Völker sei es zweifellos ein Lichtstrahl in ihrer schwarzen Nacht.

Born und Verwirrung im Verbandslager.

Frankreich ist natürlich entrüstet. Und verlegen zugleich. Denn man kann es nicht übersehen, daß hier eine weltgeschichtliche Zeit geschieht, während das Land der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit den Polen bisher nichts gegeben hat außer Schlingensiefeln, aber hohlen Phrasen. Während diese Phrasen erklingen, verbündete sich die dritte Republik mit dem russischen Selbstherrscher, dem Zaringen der Polen. Es ist nicht der Mühe wert, all den Geisern aufzukommen, den die Pariser Blätter in Ermangelung irgend welcher Möglichkeit, sich sachlich zu äußern, gegen Deutschland wieder einmal auszusprechen. Aber die allgemeine Betroffenheit erkennt man aus einer Äußerung des bisherigen Ministers des Äußern Wilson, der im 'Welt Journal' behauptet, daß er vergebens zu wiederholten Malen versucht habe, die Freunde in Rußland auf die Vorbereitungen der Centralmächte aufmerksam zu machen, und daß er dafür nur Mißerfolge zu verzeichnen hat. In Italien hat die Wiederherstellung Polens, entsprechend der Eigenart der italienischen Presse, geradezu einen Zustand der Rarrigkeit hervorgerufen. Man tobt und wütet und schimpft, das ist alles. Nur der einzige 'Avanti' unternimmt das Wagnis einer objektiven Würdigung, muß aber vor der Penne verflammen. England? Es schwingt am ersten Tage nach der Proklamation, Großbritannien, das eine Fahne heraushängt mit der Aufschrift 'Schutz der kleinen Völker', dachte wohl über die Form nach, wie es seiner Gemüthsart Ausdruck geben soll.

Der Krieg.

General Roques Sarrails Nachfolger?

Die aus Paris gemeldet wird, ist der mit einer besonderen Mission anherbeigeholte General Roques jetzt in Saloniki eingetroffen.

Das mit Bestimmtheit bei der Abreise des Generals Roques aus Paris auftretende Gerücht, er sei zum Nachfolger Sarrails bestimmt, erhält nun neue Wahrscheinlichkeit. General Sarrail hat in Frankreich eine starke und einflussreiche Gegnerschaft, die seiner Untätigkeit die Schuld an den schweren Niederlagen Rumaniens zuschreibt. Auch in London ist man mit ihm sehr unzufrieden. Man behauptet dort, Sarrail betreibe in Saloniki ein Räuspiel zugunsten von Benizelos, was die Arbeit des englischen Vorkämpfers Elliot in Athen erschwere.

Englische Werbungen unter den Schwarzen.

In England sucht man, nach militärischem Erfolg, wo man ihn irgend bekommen kann. Nachdem für Frankreich, angeblich nur zu Arbeitszwecken hinter der Linie, 10 000 Koloren eingeführt worden sind, ist jetzt im Unterbaue eine Umschlebung angenommen worden, in großer Maßstabe Werbungen unter den Schwarzen Südafrikas, sowie unter den Eingeborenen Ägyptens, Indiens und den Kronkolonien anzustellen. Während die Burenkriege geseigt

hatten, daß die Bewaffnung der Bahutos durch die Engländer die größten Gefahren für die Weißen zur Folge hatten, da sich der Dünkel und die Unerschämtheit der Schwarzen ins Unermeßliche steigerten, äußerte der Begründer des Antrages, Oberst Hedgwood die Ansicht, durch die Bewaffnung gewänmen die Schwarzen an Selbstachtung.

Kleine Kriegspost.

Amsterdam, 7. Nov. Im Oktober wurden 145 Minen an der holländischen Küste angefaßt, wovon 121 englischer, 13 deutscher und 11 unbekannter Nationalität waren.

Danzig, 7. Nov. Wie die englische Admiralität behauptet, sei der englische kleine Kreuzer älteren Typs, dessen Verletzung deutschseits gemeldet wurde, der bereits als verrent gemeldete Minensucher 'Genista'.

Rotterdam, 7. Nov. Die holländische Regierung hat sich um Aufklärung wegen Verletzung des holländischen Tauchboots 'K 1' durch französische und englische Kriegsschiffe an die Pariser und Londoner Regierung gewandt.

Triest, 7. Nov. Der erfolgreiche österreichische Algees-Krieg ist gefallen. Er hatte i. B. das italienische Luftschiff 'Citta di Ferrara' vernichtet.

Wilson und Hughes.

Mit Spannung hat man dem Ergebnis der amerikanischen Präsidentschaftswahl entgegenzusehen, deren Hauptakt, die Wahlmännerwahl, am Dienstag stattfand. Woodrow Wilson oder Charles Evans Hughes? Der eine ist eine im weltpolitischen Treiben allgemein bekannte und vertraute Persönlichkeit, dessen Züge festumrissen sind wie sein Gesicht mit dem markanten Typ des Anglo-Amerikaners jedem bekannt ist. Von Hughes hat erst während des Wahlkampfes das Publikum näheres gehört. Einem großen Teil der Amerikaner hat an ihm ein etwas burleskes Wesen, wie es beispielsweise dem Raubritter Roodevelt eigen war, imponiert, daß Wilson, der von der Gelehrtenstufe aus seinen Weg zum Weißen Hause antrat, nicht lag, weshalb denn in amerikanischen Bildblättern ein Wilson ohne danebenstehendes Rathbeder unbekannt ist.



Woodrow Wilson.



Charles Evans Hughes.

Bei dieser Gelegenheit mag die Aussprache der Namen der beiden im Augenblick hervorsteckenden Persönlichkeiten des politischen Lebens jenseits des großen Wassers ins Gedächtnis zurückgerufen werden. Hughes spricht sich 'hjuß', mit langem u und ganz leisen Anflug von s zwischen h und i; sein Name entspringt einem schottischen Wortstamm, der in der Aussprache von rein englischen Lauten abweicht. Als echter Engländer spricht sich vergleichsweise der australische Ministerpräsident Hughes 'haeis' mit jenem englischen a, das die Witte hält zwischen a und ä. Wilson spricht sich 'wilhm', wobei natürlich das englische w zu beachten ist, das, der deutschen Sprache unbekannt, eine Mißform von u und w darstellt.

Und Galizien?

Su Kaiser Franz Josephs Verfassungsmanifest.

Wien, 7. November.

Der weiße Adler Kongress-Polens hebt die Schwingen zu neuen Flug. Die Blicke der galizischen Polen folgen ihm sehnsüchtig-bewundernd und auf allen Lippen schwebt die Frage: Und Galizien? Die erste Antwort auf diese Frage ist schon da: In einem Handschreiben hat Kaiser Franz Josef die Notwendigkeit einer Neuordnung der politischen Stellung des 'Königreichs' Galizien im österreichischen Länderverband angekündigt. Nur in allgemeinen Andeutungen, die endgültige Lösung dürfte den Staatsmännern nach mancher harte Puz zu machen sein.

Die Verfassung Galiziens stellt es den ändern im Reichsrat vertretenen Ländern im großen ganzen gleich. Ein l. u. l. Statthalter steht an der Spitze der Landesregierung, die der Selbstverwaltung zustehenden öffentlichen Befugnisse übt ein Landtag mit einem Landesauschuss und Landmarschall aus. Die Abgeordneten werden auf Grund eines Kurienwahlrechts gewählt. Die in Galizien als politische Nachbarn unbestritten auftretenden Polen haben aber in Wirklichkeit weit mehr Rechte zu erlangen gewußt, als ihnen diese Verfassung verbürgt. Sie haben in nationalen und sprachlichen Angelegenheiten das ausschließliche Bestimmungsrecht erlangt. Seit 1868 ist die deutsche Sprache, die, wie in den anderen Kronländern dem Grundsatze nach auch in Galizien die Amtssprache der höheren Instanzen bilden müßte, völlig bei den Behörden abgeschafft worden. 1871 wurde Galizien sogar vom Ministerium von Hohenwart die volle gesetzgeberische und verwaltungstechnische Selbständigkeit zugebilligt, nur konnte dieser Entwurf, der den Wünschen auch der jetzigen Generation entsprechen würde, aus Verborgnis vor nahelegenden Begehrlichkeiten in anderen Kronländern nicht die Zustimmung beider Häuser des Reichstags erhalten.

Diese Schwierigkeit schwebt auch über dem Schicksal der neuen Vorlage, die das kaiserliche Manifest ankündigt. Da es sich um eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes handelt, müssen beide Häuser des Reichsrats mit zwei Drittel Mehrheit zustimmen. Gibt man Galizien ein eigenes Ministerium, dann hat der Reichsrat in Galizien nichts mehr zu sagen, wohl aber Galizien im Reichsrat. Das ist natürlich eine schwerwiegende Entscheidung, über die viel Kopfzerbrechen unter den zünftigen Politikern herrscht. Dann kommt hinzu, daß die Ruthenen, die ja seit Jahrzehnten über Bedrückung durch die polnische Mehrheit in Galizien klagen, scharfen Protest gegen jede Sonderstellung Galiziens einlegen. Sie besorge die größte Gefahr sowohl für die Ukraine wie für die ganze habsburgische Monarchie. Es scheint aber, als ob die Regierung hofft, die beiden auseinanderstrebenden Hauptkräfte Galiziens auf einer mittleren Linie einigen zu können. Die Deutschen in Österreich würden eine Vordering in dem Verhältnis mit Galizien wiederum mit Freuden sehen, da ihnen dann die Aussicht auf eine Mehrheit im Reichsrat und deutschen Ausbau des österreichischen Kolonialismus Österreich erwächst.

Letzte Meldungen.

Hughes, Präsident der Vereinigten Staaten

Amsterdam, 8. November 1916. Das Reutersche Büro meldet aus Newyork: Hughes ist gewählt. (W. T. B.)

Der Erfolg unserer Bombengeschwader an der Somme.

Wieder ein großes Munitionslager vernichtet.

Berlin, 7. November. (tu.) In der Nacht vom 6. und 7. November griff ein deutsches Flugzeuggeschwader französische Truppenlager in der Nähe von Cerise (nördlich der Somme) mit Bomben an. Die gute Wirkung in denselben und in den Baracken, in denen Brände ausbrachen, wurde erkannt.

Ein anderes deutsches Bombengeschwader besetzte in der Nacht den großen Munitionshaus von Cerise, auf dem lange Güterzüge hielten, mit Bomben. Durch zahlreiche Treffer wurde dieser und die umliegenden Munitionslageräume in Brand gesetzt, aus denen alsbald helle Flammen emporloderten. Der Brand griff auf das ganze große Munitionslager über, das in ununterbrochenen Explosionen in die Luft flog. Brandstöße und Scheinwerferstellungen wurden von unseren tapferen Fliegern mit Maschinengewehren beschossen. Eine riesige Rauchwolke bildete sich über der Brandstätte und machte sich noch in 2800 Meter bemerkbar. Die Explosionen der Geschosse wurden noch in St. Quentin durch Erschütterungen gespürt. Der gewaltige, immer neu aufstodernde Feuerschein konnte unvermittelt bis Tagesanbruch beobachtet werden. Durch andere deutsche Flugzeuggeschwader wurden in derselben Nacht an 20 mit Russen besetzte Ortschaften und Lager hinter der feindlichen Front mit Bomben angegriffen. Auch hier wurde gute Wirkung durch Brände festgestellt. Ebenso wurden die Bahnanlagen bei Proyant, Amiens und Longeau durch Bombentreffer beschädigt. Auf der Straße Amiens-Pont de Metz vernichtete ein Volltreffer einer 50 Kilogramm-Bombe einen fahrenden Zug.

Aus Stadt und Land.

Wiederbesetzung der hiesigen Postmeisterstelle. Seit dem 1. November ist die Postmeisterstelle am hiesigen Postamt wieder besetzt und zwar durch Herrn Postmeister Moriz aus Leipzig. Wir begrüßen den neuen Herrn Postmeister freundlichst und geben uns der Hoffnung hin, daß er sich an die kleinstädtischen Verhältnisse bald gewöhnen und gleich seinem Vorgänger, dem leider viel zu früh verstorbenen und auch von Leipzig stammenden Herrn Postmeister Chryselius, Wilsdruff als seinen neuen Wirkungs-ort lieb gewinnen möge.

Dank des Reichstanzlers an die Presse. Die Bedeutung der Presse für die Unterbringung unserer Kriegsanleihen ist wiederholt schon hervorgehoben und von berufener Stelle auch anerkannt worden. Um den Erfolg der letzten Kriegsanleihe hat sich der Verein Deutscher Zeitungsverleger ganz besonders bemüht. Auf die Uebersendung des hierauf bezüglichen Materials hat der Reichstanzler unterm 28. Oktober an den Vorsitzenden des Vereins, Dr. H. Raben in Magdeburg, die nachstehende Zuschrift gerichtet: 'Für die mir namens des Vereins der Deutschen Zeitungsverleger vor Abschluß der Kriegsanleihegeschäften mitgeteilte Belagstücke über seine umfassende Verbetätigung sage ich

Ihren verbindlichsten Dank. Zurückblickend auf den jetzt feststehenden glänzenden finanziellen Erfolg bin ich mit Bewußt, in wie hohem Maße das Gelingen von der Mitarbeit der Presse abhing. Deutschland kann auf diese ausgezeichnete Leistung seiner Presse, an der die hingebende Tätigkeit Ihres Vereins hervorragenden Anteil besitzt, stolz sein. Mit der vorzüglichsten Hochachtung bin ich Euer Hochwohlgeborner ergebenster Beihmann-Hollweg. Diese Anerkennung der besten Stelle bekräftigt und ergötzt in erfreulicher Weise die freundlichen Worte, mit denen der Reichschatzsekretär Graf Koeders bei der Einbringung des neuen Zwölfmilliardenkredits im Reichstage und der Präsident des Reichsbankdirektoriums, Dr. Habenstein, in der letzten Sitzung des Zentralausschusses der Reichsbank der Verdienste der Presse um den Erfolg der fünften Kriegsanleihe gedacht haben.

Im Reich der Wunder. Unter lautloser Stille und fast andächtigem Schweigen der Menge rings umher ist das schwere Marinegeschütz in Stellung gebracht. Sorgfältiges Einstellen der Entfernung. Das Riesengeschütz wird in das Rohr geschoben, Zünder und Verschlußstück aufgesetzt. Fertig! — Vanger schlagen die Herzen; fast glaubt man ihr Pochen zu vernehmen. — Feuer!

Ein Flammenschuß und ein dumpfer Knall. Den Augen deutlich sichtbar verläßt das Geschütz die Rohrmündung, zieht seine Bahn aufwärts und — wird im Abfluge von den kraftstrotzenden Armen eines modernen Herkules geschickt und sicher aufgefangen. Ein befreites Aufatmen geht durch die Menge, die völlig im Banne des aufregenden Schauspielers stand und erst allmählich wieder zu sich kommt. Dann aber bricht plötzlich und mit elementarer Gewalt ein Beifallssturm los, wie man ihn im Zirkusgebäude am Carolaplatz — denn in diesem befinden wir uns — nur selten zuvor gehört. Der Künstler, dem dieser Beifall gilt, ist ein Mann von Mut und Auserkoretheit, die er auch schon im Dienste des Vaterlandes bewiesen hat, für das er sogar geblutet. — Seine Brust schmückt das Eiserne Kreuz. — Ins Reich der Wunder führt man sich verlegt. Ein anderes, ebenso anziehendes Bild folgt. In einer Reihe von großen und kleinen Aquarien wimmelt es von allerlei Wassergetier, schimmernden Fischlein, zappelnden Froschchen und ringelnden Wasserschlangen. Während nach Schillers „Laucher“ der Mensch zu den Tieren hinabtaucht in den „urchtbarsten Höllenrachen“, ist es hier gerade umgekehrt, denn alle die zappelnden Tierchen spazieren der Reihe nach lebend in den Magen des Menschen und kommen bald darauf wieder freudig zurück, um dann den Meeresgrund wieder „mit Nacht und Grauen“ zu bedecken. Gleich lustig schaut es sich auch an, wenn weiter lebende Blumen in Eisblumen und die Beeren einer Weintraube im Handumdrehen in Eiskugeln verwandelt werden. Alle übrigen sich noch anzeigenden Ueberraschungen lassen uns Blicke tun in das Reich der Wunder des Zirkus Sarrasani. Mit dem Bewußtsein, daß in der Welt alles möglich sei, verläßt man am Schluß der Vorstellung befriedigt, erheitert und ermuntert den großen Zirkusraum.

Wie gehauptet wird. Einer umfangreichen Sammelerei von Lebensmitteln ist die Bromberger Polizei auf die Spur gekommen. Um dem geschwindigen Zurückhalten von Waren und dem übermäßigen Einbrennen von Lebensmitteln vorzubeugen, läßt die Bromberger Polizeiverwaltung jetzt unvermutete Revisionen vornehmen. Bei einem Händler in der Stadt wurden bei dieser Gelegenheit 60 Berliner Zwiebeln, die zur Erhöhung des Preises zurückgehalten worden waren, beschlagnahmt. Ferner wurden in einem Privatbrennerei über 60 Pfund Sülze, 161 Pfund Borsalzwurst, 80 Pfund Schweinefleisch und 76 Pfund Rindfleisch beschlagnahmt, also über 3/4 Zentner Fleischwaren.

Die Ladung der „Deutschland“. Aus Amerika wird neueres bekannt über die Ladung, die unser Handelsdampfschiff „Deutschland“ hinübergebracht hat. Die Ladung hat einen Wert von insgesamt 30 Millionen Mark, davon sind 9 Millionen Mark Wertpapiere, um Deutschlands Kredit in Amerika zu verfestigen. Der Rest der Ladung besteht aus Farbstoffen, Chemikalien und einem kleinen Teil Holzwaren.

Dochpreise für Zwiebeln. Wie auf manchen anderen Gebieten hat sich auch auf dem Zwiebelmarkt jetzt wieder wie schon im vorigen Jahre eine wüste Preistreibe breit gemacht. Wahnungen und Verwahrungen der Behörden helfen nichts, man nahm dem Verbraucher in der letzten Zeit ungeheure Preise ab, nachdem zuerst die Zwiebeln der guten diesjährigen Ernte zu einermäßigen erträglichen Kaufpreis zu haben gewesen waren. Natürlich will niemand, wie immer in solchen Fällen, die Schuld haben. Erzeuger, Groß- und Kleinhändler schieben einander die Verantwortung zu, als einzig greifbares Resultat bleibt die Tatsache, daß der letzte Käufer grausam ausgebeutet wird. Wegen dieser Zustände hat sich der Präsident des Kriegsernährungsamts veranlaßt gesehen, die Befestigung eines Zwiebelhöchstpreises zu beantragen. Durch eine Verordnung des Stellvertreters des Reichsstatistikers sind Zwiebelhöchstpreise festgesetzt worden, die bis zum 14. November 1916 für je 50 Kilogramm beim Erzeuger 7,50 Mark betragen und dann von Monat zu Monat um 75 Pfennig steigen, bis sie am 15. April 1917 12 Mark erreichen. Der Preis gilt ausschließlich End frei nächster Verladestation des Verkäufers und schließt die Kosten der Verladung des Zwiebels ein. Falls der Erzeuger unmittelbar an den Kleinhändler verkauft, darf er einen um zwei Mark höheren Preis nehmen. Für den Weiterverkauf von Zwiebeln im Handel ist ein Zuschlag von insgesamt 3,50 Mark für je 50 Kilogramm als höchster zulässiger Zuschlag vorgegeben. Die Höchstpreistabelle sind auf höchstens 14 Pfennig für ein Pfund für die Zeit bis zum 14. November 1916 vorgegeben und steigen dann monatlich um je 1 Pfennig, bis sie am 15. April 1917 20 Pfennig erreichen dürfen. Für besondere Zwiebelarten können Ausnahmen zugelassen werden. Die Höchstpreistabelle ist begleitet von einer Bestimmung, die eine Enteignung der Zwiebeln zuläßt und eine Anstandslosigkeit vorschreibt. Wenn durch diese Befestigung Händler, die zu höheren Preisen Zwiebeln erworben haben, geschädigt werden, so haben sie sich das nach der früher ergangenen Warnung selbst zuzuschreiben. Das sich die Höchstpreistabelle nicht auch auf künstlich gedrehte Zwiebeln bezieht, soll nur zur Vermeidung etwaiger Zweifel hervorgehoben werden. Öffentlich wird nun Befestigung zweifel hervorgehoben werden. „Ausnahmen“ greifen nicht allmählich um sich. Auch ist es nötig, die Augen auf das seltsame Verschwinden der Ware zu lenken, das so oft nach Preisfestsetzungen zu beobachten war.

Nach sofort angefertigten Erkundigungen muß die dem Rosener Aequator entstammene und von vielen Zeitungen nachgedruckte Notiz über den Anlauf von sabelhaft

billigen Dingen dahin ergänzt und berichtigt werden, daß es sich dabei nur um sehr kleine Fische gehandelt hat, deren Wert nicht höher bemessen werden konnte und wobei der Verkäufer bares Geld zugeföhrt haben soll.

Volksküchen für den Mittelstand in Sachsen. Wie aus Dresden geschrieben wird, hat das Ministerium des Innern soeben eine Verordnung erlassen, die die unteren Verwaltungsbehörden anweist, auf die Ausdehnung der Volksküchen, insbesondere auf Errichtung der Volksküchen für den Mittelstand hinzuwirken. Die wirtschaftliche Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Lebensmittel sei eine dringende Notwendigkeit.

Dresden. (Eine Verhaftung mit Hindernissen.) Als gestern früh eine langgesuchte Betrügerin namens Anna Knoch, die sich unter falschem Namen Stellung als Reisende bei einem Konzertunternehmen zu verschaffen suchte und mit ihrem Intimo durchgebrannt war, in ihrer Wohnung in der Zirkusstraße verhaftet werden sollte, suchte sie sich durch Flucht und Sturz aus dem in der zweiten Etage gelegenen Zimmer der Verhaftung zu entziehen. Sie hat schwere Verletzungen erlitten und mußte nach dem Krankenhaus gebracht werden.

Dresden. Wegen schwerer Verfehlung im Amte wurde der seit 1897 beim Hauptpostamt Dresden angestellte gewesene Postbeamte Karl Joseph Seibel zu vier Jahren Gefängnis und fünf Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt. In seiner Stellung als Beamter hat er in den Jahren 1913 und 1914 Briefe, in denen sich 500 Dollar und 10 Dollar befanden, gestohlen sowie Schalterbeamten 14 Hundertmarkscheine entwendet und aus dem Sortierraum des Amtes eine große Anzahl Feldbriefe an sich gebracht, geöffnet und den Inhalt im Werte von 1800 Mark gestohlen. Der Angeklagte hat nicht aus Not gehandelt, da er 165—182 Mark Monatsgehalt bezog. Bei seiner Festnahme fand man bei einer Hausdurchsuchung mehrere Sparkastensbücher mit hohen Einlagen, 1400 Mark bares Geld und 2000 Mark Kriegsanleihe.

Gunnarsdorf. Der Rittergutsbesitzer Schmitt hat anlässlich seiner Ernennung zum Königl. Sächs. Kommerzienrat der hiesigen Gemeinde 1000 Mk. zu wohltätigen Zwecken geschenkt.

Kirchennachrichten

für Donnerstag, den 9. November.

Grumbach.

Abends 8 Uhr Kriegsgedächtnis.

Sora.

Keine Kriegsgedächtnis.

Zimbad.

Abends 8 Uhr Kriegsgedächtnis.

Wanzenstein.

Vorm. 9 Uhr Wochensammlung in Delbighsdorf. (Wanzenstein und Delbighsdorf Anteil.)

für Freitag, den 10. November.

Wilsdruff.

Abends 8 Uhr Kriegsgedächtnis.

Die heutige Nummer umfaßt 4 Seiten.

Statt Karten
Räte Gerhardt
Ernst Rettner
Verlobte
Wilsdruff
Meißen
im November 1916

Für 2. Januar 1917
fische
Großnechte, Pierdelnechte,
Mittelnachte, Kleinnachte,
Pferdejungen, Kleinjungen,
Großmägde, Mittelmägde,
Kleinnägde
Bernhard Pollack,
Stellvertreter.
Wilsdruff, Markt 10.
245 Fernsprecher 112.
**Erlen-, Birken- und
Linden-Rundholz**
kauft jed. Quant. Rich. Gsell,
Wilsdruff, Parkstr. 222

Vorkäufige Anzeige.
Gasth. z. Krone, Kesselsdorf.
Kirmes-Sonntag, den 12. November 27
Grobes Militär-Streichkonzert mit humoristischen
— Vorträgen. —
Kirmes-Montag, den 13. November
Grobes Militärkonzert.
Offern 1917 — 52. Schuljahr
I. Tagesschule — Lehrlingschule für Pflicht-
schüler
II. A. Handelswissenschaftliche Kurse für männ-
liche und weibliche Besucher
B. Vorbereitung für Amtsprüfungen
III. Privat-Kurse.
Kleinsche Handels- und höhere Fortbildungsschule
Dresden A W, Moritz-Str. 3 — Fernspr. 13509
Von Freitag d. 10. d. Mts.
ab stelle ich wieder einen großen
Transport
**vorzügliches
Milchvieh**
hochtragend und frischmelkend bei mir preiswert zum Verkauf.
Hainsbergi. S., Güterbahnhofstr. 2 E. Kästner.
Fernsprecher Amt Deuben 96.
Kranze, Wachsblumen | Drucksachen all. Art
verkauft D. Mantel, 247 liefert sauber und preiswert
gegenüber dem Pfarrhaus. | die Buchdruckerei d. Bl.

Theater im Gasthof „Goldner Löwe“ Wilsdruff.
Donnerstag, den 9. November, abends 1/2 9 Uhr
Berliner Gastspiel- u. Original-Possen-Gesellschaft.
„Die schöne Ungarin“
— Große Operettenposse in 4 Akten. —
Mittwoch früh 1/6 Uhr verschied nach kurzen
Leiden unser herzenguter, treuherziger
Vater, Groß- und Schwiegervater
Ernst Moritz Saupe
im 78. Lebensjahre.
Wilsdruff, am 8. November 1916.
Die tieftrauernden Hinterbliebenen.
Die Beerdigung findet Sonntag vormittag
1/2 12 Uhr statt.

SARRASANI
Freitag, Sonnabend u. Sonntag
3 Uhr 2 Vorstellungen! 8 Uhr!
Das neue, hochintentionelle
Riesen-Programm!
u. a.
**Herkulischer
Marine-Akt!**
Das Auffaugen ein. abgefeuer. Geisels
Der Wunder-Pokal!
aus den
Mythen der Chemie.
Der brennende Eisblock!!
Paul Schüler
Kunst-
Schneid-Werk.
Nachm. Kinder u. Militärhalb. Preise.
Vorverkauf: Circusstraße, 288/4/4
288 Warenhaus Herzfeld.
Freiwillig-
Dressuren.
Hands-
Akrobaten.
Der
lustige
Dorf-Barbier.
Doppel-
Volttigen.
Bär
und
Schild-
wache.
Der kleine Mar
und
der lange Emil.

**Ein ruhiger nüchterner
Rutscher**
für Pferde und Ochsengepann zu sofortigem Antritt für
unsere Zweigmühle Raundorf b. Freiberg gesucht.
König-Friedrich-August-Mühlwerke
H. G. Döltschen-Dresden.

Sohnachtb. Eltern
welcher Lust hat, die Bäckerei
und Konditorei zu erlernen,
findet Eltern 1917 gute Lehr-
stelle.
E. Schreiber,
Kaiser Kaffee,
230 Meißner, Kaiserstraße,
3 1/2 bis 4000 Stück
gebrauchte Dachziegel
billig zu verkaufen bei
Paul Klefsch, Wilsdruff.
Berloren
am Montag nachm. von Wils-
druff nach Sora
eine Boa.
Wegen gute Belohnung ab-
zugeben im Kaffee Heyne.
Hiermit jedem Geflügelbe-
sitzer zur Warnung, daß ich
gerichtlich vorgehe, sollte
ich wieder Federvieh auf meinen
Feldern sehn.
Louis Kühne, Hofmühle.

Nationale Pflicht
eines jeden ist es, nicht nur noch in Um-
lauf befindliches gemünztes Gold abzu-
liefern, auch alles sonstige
Gold in Form von Schmuckstücken
gehört jetzt dem Vaterlande. Die Gold-
ankaufsstelle im Gebäude des königlichen
Amtsgerichts zu Wilsdruff kauft Gold
an jedem Sonnabend von 2—5 Uhr nachm.